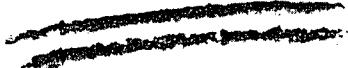


II-10045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 8.2.1990  
GZ.: 10.101/387-XI/A/1a/89

4692 IAB

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

1990-02-12  
zu 4750 IJ

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4750/J betreffend die Verpflichtung der Gastgewerbetreibenden, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken, als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk, welche die Abgeordneten Neuwirth und Genossen am 14. Dezember 1989 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Ich bin bereit, im Laufe des Jahres 1990 im Rahmen einer der Preiserhebungen die Einhaltung der Bestimmung des § 196a GewO 1973 durch die Gastgewerbebetriebe überprüfen zu lassen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Nichteinhaltung des § 196a GewO 1973 ist mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 15.000,-- Schilling bedroht (§ 368 Z 17

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

GewO 1973). Gastgewerbetreibende, die den § 196a GewO 1973 nicht einhalten, werden daher ein entsprechendes Verwaltungsstrafverfahren zu gewärtigen haben. Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

§ 196a GewO 1973 spricht nur von zwei Sorten nichtalkoholischer kalter Getränke. Mit Hilfe des § 196a GewO 1973 können Gastgewerbetreibende daher nicht veranlaßt werden, zusätzlich noch ein "Jugendgetränk" anzubieten, das billiger ist als das am billigsten angebotene alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein = "Most").

Zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

Im § 196a GewO 1973 geht es nicht um einen überhöhten Preis im Sinne einer Preistreiberei, sondern um die Frage, ob die von § 196a GewO 1973 geforderte Preisrelation zwischen dem billigsten alkoholischen Getränk und zwei Sorten nichtalkoholischer Getränke stimmt. Im Zuge der Preiserhebung kann sicherlich festgestellt werden, welcher Prozentsatz der Gastgewerbetreibenden diese Vorschrift einhält.

